

# **REGELN FÜR DIE ORGANISATION DES STUDIUMS an der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität**

*Der Akademische Senat der Evangelischen theologischen Fakultät hat nach § 27 Abs. 1 lit. b) und § 33 Abs. 2 lit. f) Gesetz Nr. 111/1998 GBl., über die Hochschulen und über die Änderung und Ergänzung weiterer Gesetze (Hochschulgesetz), in gültiger Fassung, und nach Art. 11 Abs. 11 lit. b) Statut der Evangelischen theologischen Fakultät folgende Regeln für die Organisation des Studiums an der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität als ihre interne Vorschrift beschlossen:*

## **Art. 1**

### **Einleitende Bestimmungen**

Diese Regeln für die Organisation des Studiums an der Evangelischen theologischen Fakultät (im Weiteren nur „Vorschrift“) legen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 und der damit zusammenhängenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Karlsuniversität (im Weiteren nur „SPO“ und „Universität“) die Anforderungen der Studiengänge an der Evangelischen theologischen Fakultät (im Weiteren nur „Fakultät“) fest und regeln die Details zur Organisation des Studiums an der Fakultät.

## **Teil I.**

### **Anforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge nach SPO**

## **Art. 2**

### **Abschnitt der Studiengänge (zu Art. 4 Abs. 6 SPO)**

Die Abschnitte der Studiengänge an der Fakultät sind die **Studienjahre**.

## **Art. 3**

### **Spezialisierungsrichtungen der Studiengänge (zu Art. 5 Abs. 4 SPO)**

Sie Studiengänge an der Fakultät haben folgende Spezialisierungsrichtungen:

1. Bachelorstudiengang Theologie
  - a) Evangelische Theologie
  - b) Theologie der christlichen Traditionen
2. Bachelorstudiengang Sozialarbeit
  - a) Seelsorge und Sozialarbeit
  - b) Social Services Focused on Diaconia and Christian Social Practice
3. Anknüpfender Masterstudiengang Theologie
  - a) Evangelische Theologie
  - b) Theologie – Spiritualität – Ethik
  - c) Christliche Krisenarbeit und Seelsorge –Diakonik
4. Doktorandenstudiengang Theologie
  - a) Biblische Theologie

- b) Historische und systematische Theologie
- c) Praktische und ökumenische Theologie und theologische Ethik

5. Doktorandenstudiengang Philosophie

- a) Religionsphilosophie

Art. 4

**Mindestanzahl der  
Credits (zu Art. 5 Abs. 6  
SPO)**

1. Die Mindestanzahl der Credits, die für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in den Bachelor-Spezialisierungsrichtungen „Evangelische Theologie“, „Theologie der christlichen Traditionen“ und „Seelsorge und Sozialarbeit“ benötigt werden, sind:
  - a) 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
  - b) 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
  - c) 120 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
  - d) 140 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt,
  - e) 160 Credits für die Einschreibung in den sechsten Studienabschnitt.
2. Die Mindestanzahl der Credits, die für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in der Bachelor-Spezialisierungsrichtung „Social services focused on diaconia and Christian social practice“ benötigt werden, sind:
  - a) 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
  - b) 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
  - c) 120 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
  - d) 160 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt,
  - e) 180 Credits für die Einschreibung in den sechsten Studienabschnitt,
  - f) 190 Credits für die Einschreibung in den siebten Studienabschnitt.
3. Die Mindestanzahl der Credits, die für die Einschreibung in den nächsten Studienabschnitt in den anknüpfenden Masterstudiengängen benötigt werden, sind:
  - a) 40 Credits für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt,
  - b) 80 Credits für die Einschreibung in den dritten Studienabschnitt,
  - c) 90 Credits für die Einschreibung in den vierten Studienabschnitt,
  - d) 100 Credits für die Einschreibung in den fünften Studienabschnitt.

Art. 5

**Anspruch auf Eintragung  
für ein Fach (zu Art. 7  
Abs. 2 SPO)**

Der Anspruch auf Eintragung für ein an der Fakultät gelehrttes Fach wird berührt:

- a) vom Studienplan des Studiengangs an der Fakultät, wenn dieser bei einem entsprechenden Fach die Eintragung für ein Fach nach Art. 7 Abs. 5 lit. a), b), c) oder e) SPO bedingt oder ausschließt, wenn es sich um ein Fach handelt, das als Pflichtfach oder als wahlobligatorisches Fach im entsprechenden Studiengang eingeordnet ist,
- b) von Kapazitätsgründen gemäß Art. 7 Abs. 8 SPO; in einem solchen Falle haben bei der Eintragung für ein entsprechendes Fach stets die Studierenden Vorrang, die sich dafür im Einklang mit dem empfohlenen Studienplan eintragen.

Art. 6  
**Studienkontrolle**  
**(zu Art. 8 Abs. 2 und 3 SPO)**

Die Studienkontrolle eines Fachs (Kolloquium, Testat, benotetes Testat, Prüfung oder Kombination dieser Formen), für das sich ein Studierender im entsprechenden Studienabschnitt eingetragen hat, kann spätestens bis zum Ende des Studienjahres erfolgen, das unmittelbar auf das Jahr folgt, in dem sich der Studierende für ein solches Fach eingetragen hat.

Art. 7  
**Kolloquium und**  
**Testat (zu Art. 8 Abs.**  
**4 und 7 SPO)**

1. Mit einem Testat oder einem Kolloquium wird bestätigt, dass der Studierende die Anforderungen für die entsprechende Studienpflicht erfüllt hat; diese Anforderung kann bestehen in der Anwesenheit beim Unterricht, dem Absolvieren von Tests, der Ausarbeitung einer Seminararbeit, eines Referats usw. Die Erfüllung der Pflicht wird durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl an Credits bestätigt und ins Studienbuch und ins Studieninformationssystem eingetragen.
2. Die Anzahl der Nachholtermine für ein Kolloquium, ein Testat oder ein benotetes Testat ist auf zwei festgelegt.

Art. 8  
**Klassifizierung von**  
**Prüfungen (zu Art. 8**  
**Abs. 13 SPO)**

1. Klassifiziert wird nach der Notenskala: „výtečně/hervorragend“ (A) – „velmi dobře/sehr gut“ (B) – „dobře/gut“ (C) – „uspokojivě/befriedigend“ (D) – „dostatečně/genügend“ (E) – „nedostatečně/ungenügend“ (F).
2. Die Noten A und B entsprechen der Klassifizierung „výborně/ausgezeichnet“ (1), die Noten C und D entsprechen der Note „velmi dobře/sehr gut“ (2), die Note E entspricht der Note „dobře/gut“ (3) und die Note F der Note „neprospěl/a/ungenügend“ (4).<sup>1</sup>

Art. 9  
**Ablegen von Teilen der Staatsexamina (zu**  
**Art. 9 Abs. 8 SPO)**

1. Die Anzahl der Credits, die für die Durchführung eines beliebigen Teils der staatlichen Abschlussprüfung (im Weiteren nur „Staatsexamen“) in Bachelorstudiengängen benötigt werden, beträgt 180.
2. Die Anzahl der Credits, die für die Durchführung eines beliebigen Teils des Staatsexamens in der Bachelor-Spezialisierungsrichtung „Social services focused on diaconia and Christian social practice“ benötigt werden, ist 210.
3. Die Anzahl der Credits, die für die Durchführung eines beliebigen Teils des Staatsexamens in anknüpfenden Masterstudiengängen notwendig ist, beträgt 120.

Art. 10  
**Bedingungen für ein Bestehen mit**  
**Auszeichnung (zu Art. 9 Abs. 13 SPO)**

Falls kein Teil des Staatsexamens zu einem Nachholtermin abgelegt oder schlechter als mit der Note

---

<sup>1</sup> Art. 8 Abs. 13 SPO.

"dobře/gut" (C) benotet wurde, die Abschlussbewertung "výtečně/hervorragend" (A) lautet und der Notendurchschnitt für das gesamte Studium höchstens 1,5 ist, absolviert der Studierende mit Auszeichnung.

Art. 11  
**Anerkennung einer  
Studienkontrolle (zu Art. 8  
Abs. 16 SPO)**

Ein Studierender kann um Anerkennung der Studienkontrolle eines Fachs ersuchen. Der Dekan kann einem solchen Antrag stattgeben, wenn eine solche Studienpflicht an einer Universität oder einer anderen Hochschule in der Tschechischen Republik oder im Ausland erfüllt wurde, wenn ab der Erfüllung einer solchen Studienpflicht zum Tage der Beantragung nicht mehr als fünf Jahre (für den Studiengang Sozialarbeit) oder zehn Jahre (für den Studiengang Theologie) verstrichen sind.

**Teil II.  
Details zur Organisation des Studiums in Bachelor- und Masterstudiengängen**

Art. 12

1. Die Einschreibung in einen Studienabschnitt in einem Bachelor- und einem Masterstudiengang an der Fakultät richtet sich nach dem Ablaufplan des Studienjahres, der in Form einer Maßnahme des Dekans vom Dekan herausgegeben wird.<sup>2</sup>
2. Weitere Details zur Organisation des Studiums in einem Bachelor- und einem Masterstudiengang können vom Dekan in Form einer Maßnahme festgelegt werden.

**Teil III.  
Details zur Organisation des Studiums in Doktorstudiengängen**

Art. 13

1. Die Einschreibung für ein Studium an der Fakultät richtet sich nach dem Ablaufplan des Studienjahres, der in Form einer Maßnahme des Dekans vom Dekan herausgegeben wird.<sup>3</sup>
2. Weitere Details zur Organisation des Studiums in Doktorandenstudiengängen können vom Dekan in Form einer Maßnahme festgelegt werden.

**Teil IV.**

Art. 14  
**Zuständigkeit bei der  
Erledigung von Eingaben (zu  
Art. 17 Abs. 3 SPO)**

Zur Erledigung von Eingaben von Studierenden in Sachen Organisation des Studiums, d. h. über Dinge, die nicht in § 68 Abs. 1 Hochschulgesetz angeführt sind, ist der Prodekan für Studienangelegenheiten zuständig, die Überprüfung obliegt dem Dekan.

Art. 15  
**Übergangsbestimmungen**

Verfahren, die nach den bisherigen Regeln eröffnet wurden, werden nach den neuen Regeln beendet.

---

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 3 SPO.

<sup>3</sup> Art. 3 Abs. 3 SPO.

Art. 16

**Abschließende Bestimmungen**

1. Die bisherigen Regeln für die Organisation des Studiums an der Evangelischen theologischen Fakultät der Karlsuniversität vom 6.6.2014 werden aufgehoben.
2. Diese Vorschrift wurde vom akademischen Senat der Fakultät am 30. Mai 2017 verabschiedet und wird mit dem Tage der Verabschiedung durch den Akademischen Senat der Universität gültig.<sup>4</sup>
3. Diese Vorschrift wird mit dem ersten Tag des Studienjahres 2017/2018 wirksam.

---

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 lit. b) Gesetz. Der Akademische Senat der Universität hat diese Ordnung am 2. Juni 2017 verabschiedet.

Jan Kranát, PhD.  
Vorsitzender des Akademischen Senats  
der Evangelischen theologischen  
Fakultät der Karlsuniversität

Doc. Jiří Mrázek, ThD.  
Dekan der Evangelischen  
theologischen Fakultät der  
Karlsuniversität

PhDr. Tomáš Nigrin, PhD.  
Vorsitzender des Akademischen  
Senats der Karlsuniversität